

## ZU DEN QUINQUENNALES D. D. IN DEN FASTI ET ALBA AUGUSTALIUM AUS OSTIA\*

*A. Abramenko*

En los Fasti y Alba Augustalium aparece regularmente tras el título de los quinquenales la abreviatura *dd*. Si bien existe acuerdo de que ésta no deba, como se suele, ser interpretada *d(ecreto) d(ecurionum)*, sino *d(ono) d(ato)*, esta última propuesta había permanecido hasta ahora sin prueba definitiva. Sobre la base de otros usos de la abreviatura *dd* se verá aquí que la interpretación *d(ono) d(ato)* es la justa, exponiéndose las razones por las cuales se utiliza esta fórmula en Ostia.

In the Fasti and Alba Augustalium there appears the abbreviation *dd* following as a rule the quinquenales title. There is general agreement that it should not be understood as short for *d(ecreto) d(ecurionum)*, but as *d(ono) d(onato)*, although no definite proof thereof has been produced thus far. Drawing on the evidence of other usages of the abbreviation *dd*, the present writer shows that the interpretation *d(ono) d(ato)* is the right one and explains the presence of such a formula at Ostia.

Die fasti et alba Augustalium bereichern mit ihrem umfangreichen, größtenteils datierbaren Namenmaterial unser Wissen um die Ostienser Augustalität

\* An dieser Stelle möchte ich Herrn Prof. Dr. P. Herz, Mainz, für die Korrektur des Manuskriptes und für wertvolle Hinweise danken. Für eventuelle Irrtümer bleibe ich natürlich alleine verantwortlich.

zweifelloso beträchtlich. Allerdings bietet dieses nahezu einmalige Material<sup>1</sup> auch seine ureigenen Interpretationsschwierigkeiten. Dies nicht zuletzt deswegen, weil in diesen «Mitgliederkarteien» der Augustalen Vermerke und Abkürzungen verwendet wurden, die den Zeitgenossen auf Anhieb verständlich waren, uns aber rätselhaft erscheinen<sup>2</sup>.

Eine dieser Abkürzungen ist das Kürzel «D D» in den Verzeichnissen der quinquennales Augustalium. Die übliche Auflösung dieses Kürzels mit d(ecreto) d(ecurionum) erschien dort schon den Herausgebern der Supplementa zu CIL XIV kaum möglich: Denn in der umfangreichen Überlieferung von quinquennales Augustalium außerhalb der alba e fasti wurde kein einziger nachweislich durch Dekurionenbeschluß ernannt<sup>3</sup>. Wir haben im Gegenteil sogar ein ausdrückliches Zeugnis dafür, daß dieses Amt von den Seviri Augustales selbst vergeben wurde<sup>4</sup>. Zum anderen wird aus dem Gesamtzusammenhang ersichtlich, daß das Kürzel «D D» stets nur bei quinquennales einer niederen Rangstufe erscheint, aber dort fast immer. Denn die einfachen quinquennales ohne das Kürzel «D D» erschienen stets an erster Stelle und in deutlich größerer Schrift. Zudem waren sie stets auf die Zahl von vier Kollegen beschränkt und wurden im Ablativ genannt<sup>5</sup> (sie waren also «quinquennales eponymi<sup>6</sup>», eine Art vereinsinterner Datierung). Die quinquennales d.d. folgten dagegen stets erst an zweiter Stelle, in kleinerer Schrift, in erheblich größerer Anzahl (bis zu 14<sup>7</sup>) und im Nominativ. Wieso hätten aber nur die rangniederen quinquennales d(ecreto) d(ecurionum) ernannt werden sollen? Und schließlich: Wenn es tatsächlich die Regel gewesen wäre, daß die quinquennales Augustalium durch Dekurionenbeschluß ernannt wurden, dann

<sup>1</sup> Nur aus Herculaneum sind noch Mitgliederverzeichnisse ähnlichen Umfangs überliefert, die sicher den Augustalen zugeschrieben werden können, s. A. Allroggen-Bedel, Das sogenannte Forum von Herculaneum und die borbjonischen Grabungen von 1739, Cron. Exc. 4, 1974, 105 sowie G. Guadagno, Frammenti inediti di albi degli Augustali, Cron. Exc. 7, 1977, 114-123 und ders., Herculaneum Augustalium aedes, Cron. Exc. 13, 1983, 173 mit Anm. 67; Zustimmung etwa bei S. E. Ostrow, Augustales along the bay of Naples: A case for their early growth, Historia 34, 1985, 76-81.

<sup>2</sup> So spricht selbst Duthoy, der immerhin das gesamte Material zur Augustalität zusammentrug (s. R. Duthoy, Recherches sur la répartition géographique et chronologique des termes sevir Augustalis, Augustalis et sevir dans l'Empire romain, Epigraphische Studien 11, Köln und Bonn 1976, 143-214) von den «fragments des fasti des seviri augustales d'Ostie dont l'interprétation est toutesfois difficile...» (R. Duthoy, Les Augustales, ANRW II 16.2, Berlin 1978, 1275; ähnlich 1263 Anm. 63).

<sup>3</sup> CIL XIV p. 673: «mirum enim est et Ostiae adhuc inauditum quinquennales ordinis Augustalium d(ecurionum) d(ecreto) institutos esse»; s. auch F. H. Wilson, The social and economic history of Ostia, PBSR 14, 1938, 154: «there is no evidence (...) that the decuriones were ever concerned in the appointment of those officials».

<sup>4</sup> CIL XIV 316: «huic VI Viri Aug(ustales) post curam quinquennialitatem optuler(unt)».

<sup>5</sup> Zu den Unterschieden zwischen den Q(uin)Q(uennales) D D und den einfachen Q(uin)Q(uennales) ohne die Formel «D D» s. die akkurate Bearbeitung in CIL XIV p. 673: zu Reihenfolge und Zahl der quinquennales: «recensentur primum quaterni q(uin)q(uennales), deinde complures q(uin)q(uennales) d. d.»; zu Schriftgröße und Kasus der Eintragungen: «eorum autem nomina, qui quinquennales d. d. appellabantur, litteris minoribus scripta casu primo afferuntur».

<sup>6</sup> Bezeichnung von Wickert, CIL XIV p. 673.

<sup>7</sup> CIL XIV 4562, 3 (wobei die Liste unten sogar noch abgebrochen ist) und 4562, 4 (vollständige Eintragung).

wäre es kaum sinnvoll gewesen, dies ohne besonderen Grund bei den meisten nochmals eigens aufzuführen.

Diese Umstände veranlaßten schon Dessau, D D and dieser Stelle nicht mit d(ecreto) d(ecurionum) sondern mit d(ono) d(ato) aufzulösen: Diese Quinquennalität d(ono) d(ato) sei demzufolge ein reiner Ehrentitel gewesen, der nach der Zahlung einer entsprechenden summa honoraria erfolgt sei; im Rang stand er hinter den erstgenannten «quinquennales eponymi» zurück<sup>8</sup>. Freilich ging Dessau über diese bloße Vermutung, so berechtigt sie auch war, nicht hinaus: Weiteres Belegmaterial zur Unterstützung seiner These führte er nicht an. Und so stand er seiner eigenen These, trotz ihrer Plausibilität, nicht ohne Zweifel gegenüber<sup>9</sup>. Dabei ist es bis heute geblieben: Noch Meiggs übernimmt in seinem maßgeblichen Buch über Ostia Dessaus Auflösung für die quinquennales d. d. (einschließlich der Zweifel), ohne sie durch weitere Belege zu untermauern<sup>10</sup>.

Tatsächlich sind aber weitere Zeugnisse ähnlichen Charakters überliefert, die die Richtigkeit dieser Auflösung belegen. Das erste ist im Original überliefert und stammt aus Suasa (CIL XI 6167 = ILS 5673). Wie in Ostia so tritt das Kürzel «D D» auch hier in Verbindung mit der Quinquennalität auf, allerdings nicht mit der quinquennalitas Augustalium sondern der munizipalen. Der betreffende Passus lautet dort: «DVOMVIRO · QVINQ · EX | S · C · ET · D · D · AVGVRI · EX · D · D | CREATO» Auch hier kann «D D» nicht die Ernennung decreto decurionum zum quinquennalis meinen. Denn diese ist mit «s(enatus) c(onsulto)» bereits eindeutig ausgedrückt<sup>11</sup>. Ebensowenig läßt sich die Auflösung «d(ecreto) d(ecurionum)» durch einen Bezug auf das augurium rechtfertigen: Hier ist der Ernennungsmodus «ex d(ecreto) d(ecurionum)» ebenfalls bereits ausgedrückt. Die quinquennales Augustalium in den fasti Augustalium aus Ostia sind also nicht die einzigen, bei denen die übliche Auflösung von «D D» mit d(ecreto) d(ecurionum) ganz offenkundig keinen Sinn ergibt. Auch in CIL XI 6167 ist «d(ono) d(ato)» die einzige Möglichkeit, das ansonsten unverständliche Kürzel «D D» sinnvoll aufzulösen.

Definitive Klarheit in diese Frage bringt das zweite Zeugnis. Denn dort wird nicht nur klar, daß das Kürzel «D D» in einem ganz ähnlichen Zusammenhang

<sup>8</sup> CIL XIV p. 673: «manifestum mihi videtur quinquennales quaternos per binos annos res ordinis Augustalium gessisse, ceterorum autem numero eos contineri, quibus quinquennalitas singulis bienniis honoris causa in perpetuum delata erat».

<sup>9</sup> CIL XIV p. 673: «*Dubitans* mihi proposuit Dessau explicare d(ono) d(ato)».

<sup>10</sup> R. Meiggs, *Roman Ostia*, Oxford<sup>2</sup>1973, 218: «it is more likely (!) that Dessau was right in preferring d(ono) d(ato): these quinquennales have paid for the privilege.»; so schon Wilson, *Ostia* (wie Anm. 3) 155: «it is most probable (!) that, whilst four men of special eminence (...) were appointed biennially to carry out the duties which were attached to the office, others in addition who paid a summa honoraria were created honorary quinquennales, q(uin)q(uennales) d(ono) d(ato)»; ebenso auch die folgende Forschung, etwa W. Habermann, *Ostia – Getreidehandelshafen Roms*, MBAHG 1, 1982, 43, der unter Verweis auf Meiggs von «käuferlichen Ansehensrängen» spricht.

<sup>11</sup> S. auch den Kommentar in den ILS zu dieser Inschrift: «mira haec senatus et decurionum distinctio».

wie in den fasti Augustalium eindeutig mit «d(ono) d(ato)» aufgelöst werden muß. Zudem wird auch deutlich, wieso man in den fasti Augustalium eine derartig abgekürzte Formel überhaupt verwendet hat. Der Einfachheit halber sei dieses Zeugnis, CIL X 1577 aus Puteoli, den weiteren Überlegungen im Wortlaut vorangestellt:

IVLIUS						
	SVB	SACERDOTE	ANTIPATRO	· I ·	O ·	M · DOL
IVLIV	S ·	ANTHIOCV	S · FILIA	P · I ·	ARG	D · D ·
ANTONIV	S ·	DOMITIANV	S · FILIA	P · I ·	ARG	D · D ·
IVLIV	S ·	IANVARIV	S · FILIA	P · IS	ARG	D · D ·
ANTONIV	S ·	VALEN	S · FILIA	P · I ·	ARG	D · D ·

Diese Inschrift ist zwar nur fragmentarisch und zudem nicht im Original, sondern nur in nicht einwandfreier handschriftlicher Überlieferung auf uns gekommen. Aber es ist doch klar, daß es sich, wie bei den fasti et alba Augustalium um die «Akten» einer Kultorganisation handelt, und zwar um die des Jupiter Dolichenus: Wie im Falle der fasti Augustalium, so handelt es sich auch bei CIL X 1577 um Eintragungen, die entsprechend der Amtsperioden der Kultbeamten vorgenommen wurden: Bei den Seviri Augustales waren dies die Amtsperioden der quinquennales eponymi (die im Ablativ erscheinen), in CIL X 1577 die Amtsperiode des jeweiligen Priesters («sub sacerdote Antipatro»). Und wie in den fasti Augustalium folgt auch in CIL X 1577 dem aponymen Kultbeamten eine Liste von Namen im Nominativ, vermutlich also auch dort die Angehörigen der Kultorganisation. Von diesen Verzeichnissen ist der Anfang der Eintragungen für das sacerdotium des Antipater erhalten sowie ein bescheidener Rest (das gentile Iulius<sup>12</sup>) aus dem sacerdotium seines Vorgängers. Was aber in diesem Zusammenhang die wichtigste Parallele ist: Wie in Ostia schließt auch hier jeder Namenseintrag mit dem Kürzel «D D». In CIL X 1577 ist es aber eindeutig, daß die Auflösung d(ono) d(ato) lauten muß. Denn hier erfordert das der Zusammenhang p(ondere) I arg(enti) d(ono) d(ato) mit Zwangsläufigkeit.

Die traditionelle Deutung des Kürzels «D D» in den fasti quinquennialium mit d(ono) d(ato) wird also tatsächlich durch einen genau parallelen Fall untermauert, in dem diese Auflösung zwingend ist. Aber nicht nur das: Zugleich wird anhand dieses Fragmentes auch ersichtlich, wieso man in den fasti Augustalium die Zahlung der «Mitgliederbeiträge» fast bis zur Unverständlichkeit abkürzte: Die

<sup>12</sup> Daß dieses gentile offenkundig in der Abschrift vom linken Rand in die Mitte verschoben wurde kann bei der ohnehin nicht einwandfreien handschriftlichen Überlieferung kaum überraschen: Ähnliches kam selbst in modernen, gedruckten Editionem wie dem CIL vor: So erstreckt sich etwa in der Abbildung CIL VI 44 «malliatores» als Überschrift nur auf die letzte Spalte, während es in dem erhaltenen Original über zwei Spalten ausdehnt. (Für diesen Hinweis danke ich Herrn Prof. Herz).

Kultorganisation des Iupiter Dolichenus in Puteoli hatte offenkundig keine einheitlichen Beiträge. Drei der dort Genannten zahlten ein *pondus argenti*, einer eineinhalb. Deshalb war die Nennung der einzelnen Summen sinnvoll bzw. sogar notwendig. (Eigentlich ist es überhaupt nur diesem Umstand zu verdanken, daß die gezahlten Beiträge genannt wurden und das Kürzel «D D» auch für uns eindeutig machen.) Hingegen waren *summae honorariae* für die verschiedenen Gemeindeämter einschließlich der Augustalität natürlich einheitlich festgelegt<sup>13</sup>. Es wäre also in den Ostienser *fasti Augustalium*, anders als in CIL X 1577, unsinnig gewesen, den bekannten Betrag bei jedem einzelnen der *quinquennales* nochmals zu wiederholen. Es war nur von Interesse, ob ihn der verzeichnete *quinquennalis* entrichtet hatte oder nicht (und somit *quinquennalis gratuitus* war wie in CIL XIV 4562, 4 Z. 14 u. 20<sup>14</sup>). Deswegen wurde in den *fasti Augustalium* aus Ostia nur Q(uin)Q(uennalis) D(ono) D(ato) verzeichnet.

Daß die Q(uin)Q(uennales) D D aus Ostia als *quinquennalis d(ono) d(ato)* aufzulösen sind, ist also keineswegs ein völlig singulärer Fall, der auf die *fasti et alba Augustalium* aus Ostia begrenzt wäre. Es finden sich nicht nur Inschriften ganz ähnlichen Charakters, in denen «D D» ebenfalls eindeutig mit *d(ono) d(ato)* aufgelöst werden muß. Vielmehr wird im Vergleich zu dieser ähnlichen Überlieferung sogar ersichtlich, wieso man sich in den *fasti Augustalium* mit einer derartig lakonischen Angabe begnügte. Damit darf die alte Vermutung Dessaus, die Q(uin)Q(uennales) D D seien als *q(uin)q(uennales) d(ono) d(ato)* aufzufassen, als abgesichert gelten.

<sup>13</sup> Die *summa honorariae* der Augustalen dürften durch eine *lex collegii* festgelegt gewesen sein, s. dazu schon F. Mourlot, *L'histoire de l'Augustalité dans l'Empire romain*, Paris 1895, 113 f; allgemein zu *summae honorariae*, «fixed payments for office», s. R. Duncan - Jones, *The Economy of the Roman Empire*, Cambridge<sup>2</sup>1977, 82-88 und 147-155.

<sup>14</sup> So schon Wilson, Ostia (wie Anm. 3) 156: «that twice in the album of the year 208 A. D. the letters d. d. after the name of a *quinquennalis* of the lower grade were deliberately omitted becomes explicable; they may well have obtained their offices in the same way as C. Granius Maturus obtained the *decurionate*, *gratis ob munificentiam eius*» (mit Verweis auf CIL XIV 362-364).